

**Botschaft
über das Abkommen mit der Republik Zaire
betreffend die Entschädigung schweizerischer Interessen**

vom 19. November 1980

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Zaire betreffend die Entschädigung der Schweizer Bürger in Zaire infolge der Zairianisierungs- oder Radikalisierungsmaßnahmen. Wir beantragen Ihnen die Genehmigung dieses am 8. Oktober 1980 in Kinshasa unterzeichneten Abkommens.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

19. November 1980

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Chevallaz
Der Bundeskanzler: Huber

Übersicht

Die ausländischen Unternehmen in Zaire sind seit 1973 Gegenstand verschiedener Nationalisierungsmaßnahmen gewesen, genannt «Zairianisierung» und «Radikalisierung». Eine bestimmte Anzahl Schweizer Bürger ist von diesen Massnahmen betroffen worden. Die Verhandlungen, die 1976 im Hinblick auf die Entschädigung der enteigneten Schweizer Bürger aufgenommen wurden, haben am 8. Oktober 1980 zur Unterzeichnung eines Abkommens geführt. Dieses sieht vor, dass die zairische Regierung eine globale und pauschale Entschädigung von 3 200 000 Zaires leistet, was 1 824 000 Schweizerfranken entspricht.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Im Anschluss an eine Ansprache des zairischen Staatschefs, Präsident Mobutu, vom 30. November 1973 sind die ausländischen Unternehmen in Zaire Gegenstand von Massnahmen der «Zairianisierung» (Nationalisierung zugunsten von zairischen Privatpersonen) und «Radikalisierung» (Nationalisierung zugunsten des Staates) gewesen. Eine Anzahl Schweizer Bürger ist von diesen Massnahmen betroffen worden. Die 1976 durch den zairischen Staat eingeleitete Politik der Rückführung der zairianisierten Unternehmen in den Besitz ihrer früheren Eigentümer (Retrozession) hat nicht die erhofften Resultate gebracht. Von den geschädigten schweizerischen Eigentümern konnte ein einziger seine Vermögenswerte wiedererlangen.

12 Ablauf der Verhandlungen

Die Verhandlungen begannen 1976 in Kinshasa im Rahmen einer gemischten Kommission, die gemäss Artikel 7 des Abkommens vom 10. März 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Zaire betreffend den Schutz und die Förderung von Investitionen (AS 1973 982) gebildet wurde. Sie erlaubten es den beiden Delegationen, sich schrittweise über die verschiedenen Fragen zu einigen: über den Grundsatz einer Entschädigung, die Abgrenzung der für eine Entschädigung in Frage kommenden Vermögenswerte, die Identität der anspruchsberechtigten Personen schweizerischer Nationalität und schliesslich über den Betrag einer globalen und pauschalen Entschädigung für alle schweizerischen Vermögenswerte, Rechte und Interessen, die von den Zairianisierungs- oder Radikalisierungsmassnahmen des zairischen Staates betroffen worden waren.

Die Verhandlungen der gemischten zairisch-schweizerischen Kommission, die abwechslungsweise in Kinshasa und Bern durchgeführt wurden, führten nach fünf Zusammenkünften am 8. Oktober 1980 zur Unterzeichnung eines Entschädigungsabkommens.

13 Ergebnis der Verhandlungen

Die beiden Parteien haben sich darauf geeinigt, dass eine globale und pauschale Entschädigung bezahlt werden soll im Betrag von 3 200 000 Zaires, entsprechend 1 824 000 Schweizerfranken zu dem am Tage der Unterzeichnung gültigen Kurs von 0,57 Schweizerfranken für 1 Zaire, für alle von den Zairianisierungs- und Radikalisierungsmassnahmen in Zaire betroffenen schweizerischen Vermögenswerte, Rechte und Interessen. Für diesen in Zaires zu bezahlenden Betrag ist im Abkommen eine Kursgarantie vorgesehen. Die Zahlungsmodalitäten zwischen der schweizerischen und zairischen Regierung müssen noch vereinbart werden.

Die mit Zaire getroffene Regelung darf angesichts der schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage dieses Landes als befriedigend betrachtet werden.

2 Besonderer Teil

Das Abkommen enthält im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie die früher mit anderen Ländern abgeschlossenen Entschädigungsabkommen.

Artikel 1 hält den Grundsatz einer durch die zairische Regierung zu bezahlenden globalen und pauschalen Entschädigung fest und umschreibt die damit abgefolgten Ansprüche.

Artikel 2 definiert den Gegenstand der Entschädigung.

Artikel 3 bestimmt die Summe der pauschalen Globalentschädigung und sieht eine Kursgarantie vor.

Artikel 4 sieht vor, dass die Zahlungsmodalitäten der Entschädigung zwischen der schweizerischen und zairischen Regierung zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

Nach *Artikel 5* werden Ansprüche, die schweizerische Vermögenswerte, Rechte und Interessen belasten, als endgültig geregelt betrachtet. Unternehmen und Liegenschaften, die ehemals Schweizer Bürgern gehörten, sind von allen in den Büchern dieser Unternehmen oder in den Grundbüchern eingetragenen Verpflichtungen befreit.

Artikel 6 bestimmt, dass die Verteilung der in Artikel 3 erwähnten Summe ausschliesslich in der Zuständigkeit des Bundesrates liegt.

Nach *Artikel 7* hat die Bezahlung der pauschalen Globalentschädigung für die Republik Zaire befreiende Wirkung gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft und gegenüber den betroffenen schweizerischen natürlichen und juristischen Personen.

Artikel 8 regelt die gegenseitige Amtshilfe der beiden Regierungen beim Vollzug des Abkommens.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

31 Finanzielle Auswirkungen

Das Abkommen sieht die Leistung einer Entschädigung durch die zairische Regierung vor; der Bund hat somit keine finanziellen Mittel aufzubringen. Die Kommission für ausländische Entschädigungen, die durch das Bundesgesetz vom 21. März 1980 über Entschädigungsansprüche gegenüber dem Ausland (BBl 1980 I 1198) geschaffen wurde, wird mit der Verteilung der Globalsumme an die Geschädigten betraut. Die Kommission erhebt nach Artikel 9 der Verordnung über Entschädigungsansprüche gegenüber dem Ausland, die am 1. Januar 1981 in Kraft tritt, auf jeder Entschädigungszahlung eine Gebühr von 1–5 Prozent.

32 Personelle Auswirkungen

Die Sekretariatsarbeiten der Kommission für ausländische Entschädigungen besorgt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten. Das Sekretariat der genannten Kommission, welches der Sektion Entschädigungsabkommen angehört, ist gegenwärtig nicht besetzt. Der Vollzug des Abkommens mit Zaire wird die Mitarbeit von zwei Personen aus dem bereits vorhandenen Personalbestand des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten erfordern.

33 Auswirkungen für die Kantone und Gemeinden

Dieses Abkommen wird für die Kantone und Gemeinden keine Auswirkungen haben.

4 Richtlinien der Regierungspolitik

Diese Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik in der Periode 1979–1983 (BBl 1980 I 588) nicht erwähnt. Sie wahrt aber die Interessen unserer Mitbürger und stimmt mit den Zielen unserer Regierungspolitik überein.

5 Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsmässigkeit des Bundesbeschlusses ergibt sich aus Artikel 8 der Verfassung, wonach dem Bund das Recht zusteht, Staatsverträge mit fremden Staaten abzuschliessen. Die Bundesversammlung ist aufgrund von Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung für die Genehmigung des Abkommens zuständig. Das Abkommen sieht keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation vor und führt keine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbei. Formell ist das Abkommen von unbefristeter Dauer und unkündbar; materiell jedoch ist es mit der Überweisung der vorgesehenen globalen und pauschalen Entschädigung ausgeschöpft. Der Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung des Abkommens untersteht somit nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung nicht dem fakultativen Referendum.

**Bundesbeschluss
über das Abkommen mit der Republik Zaire
betreffend die Entschädigung schweizerischer Interessen**

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. November 1980¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das am 8. Oktober 1980 in Kinshasa unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Zaire betreffend die Entschädigung der Schweizer Bürger in Zaire infolge der Zairianisierungs- oder Radikalisierungsmassnahmen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

7521

¹⁾ BBl 1981 I 181

Abkommen

Übersetzung¹⁾

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Zaire betreffend die Entschädigung der Schweizer Bürger in Zaire infolge der Zairianisierungs- oder Radikalisierungsmaßnahmen

*Der Schweizerische Bundesrat
und
der Exekutivrat der Republik Zaire,*

vom Wunsche geleitet, ihre freundschaftlichen Bindungen zu verstärken, und im Bewusstsein, dass es hiezu einer umfassenden und endgültigen Regelung der Entschädigung bestimmter Schweizer Bürger bedarf,

haben folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Der Exekutivrat der Republik Zaire wird an den Schweizerischen Bundesrat eine globale und pauschale Entschädigung bezahlen für die schweizerischen Vermögenswerte, Rechte und Interessen in Zaire, die bis zur Unterzeichnung dieses Abkommens von den in der Republik Zaire verfügten Zairianisierungs- oder Radikalisierungsmaßnahmen betroffen worden und die nicht Gegenstand einer Retrozessionsmassnahme gewesen sind.

Artikel 2

Laut dem vorliegenden Abkommen werden Gegenstand einer Entschädigung Vermögenswerte, Rechte und Interessen sein, die natürlichen oder juristischen Personen schweizerischer Nationalität gehören.

Artikel 3

Die in Artikel 1 erwähnte globale und pauschale Entschädigung beträgt 3 200 000.- (drei Millionen zweihunderttausend) Zaires, entsprechend 1 824 000.- (eine Million achthundertvierundzwanzigtausend) Schweizerfranken zu dem am Tage der Unterzeichnung gültigen Kurs von 0,57 Schweizerfranken für 1.- Zaire, zahlbar in Zaires. Im Falle einer Änderung dieses Kurses wird der Betrag in Zaires im gleichen Verhältnis angepasst.

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

Artikel 4

Die Bezahlung der Entschädigung und ihre Modalitäten werden Gegenstand einer späteren Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Exekutivrat der Republik Zaire sein.

Artikel 5

Der Exekutivrat der Republik Zaire wird alle Ansprüche bezüglich der in den Artikeln 1 und 2 des vorliegenden Abkommens erwähnten schweizerischen Vermögenswerte, Rechte und Interessen als endgültig geregelt betrachten.

Die früheren schweizerischen Eigentümer von Unternehmen oder Liegenschaften in Zaire, die in diesem Staat von Zairianisierungs- oder Radikalisierungsmaßnahmen betroffen worden sind, werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens von jeder Verpflichtung befreit, die diesen Unternehmen obliegt oder diese Liegenschaften belastet und in den Büchern dieser Unternehmen oder in den Grundbüchern eingetragen ist.

Die auf diesen Unternehmen errichteten oder diese Liegenschaften belastenden Pfandrechte und Hypotheken werden hinfällig.

Vom Tage des Inkrafttretens des Abkommens an können somit die zairischen Gläubiger ihre im ersten und zweiten Absatz dieses Artikels erwähnten Rechte gegenüber den früheren schweizerischen Eigentümern, auf welche Weise auch immer, nicht mehr geltend machen.

Artikel 6

Die Zuständigkeit für die Verteilung der in Artikel 3 vorgesehenen globalen und pauschalen Entschädigungssumme liegt ausschliesslich beim Schweizerischen Bundesrat.

Diese Entschädigung wird aufgrund eines vom Schweizerischen Bundesrat aufzustellenden Verteilungsplans zuerkannt, ohne dass aus den Modalitäten dieser Verteilung irgendeine Verantwortlichkeit für die Republik Zaire entsteht.

Artikel 7

Nach der Bezahlung der in Artikel 3 erwähnten globalen und pauschalen Entschädigung wird der Schweizerische Bundesrat alle Ansprüche im Zusammenhang mit den Vermögenswerten, Rechten und Interessen nach den Artikeln 1 und 2 des vorliegenden Abkommens als endgültig und vollständig geregelt betrachten. Diese Regelung wird für den zairischen Staat befreiende Wirkung haben, sowohl gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft als auch gegenüber den betroffenen schweizerischen natürlichen und juristischen Personen, die, auf welche Weise auch immer, keine Ansprüche mehr für die vom vorliegenden Abkommen erfassten Vermögenswerte geltend machen können.

Artikel 8

Um dem Schweizerischen Bundesrat die Verteilung der in Artikel 3 festgesetzten Globalsumme zu erleichtern, wird ihm der Exekutivrat der Republik Zaire, auf Ersuchen, alle Auskünfte und Dokumente liefern, welche den zuständigen schweizerischen Behörden ermöglichen, die Gesuche der eine Entschädigung beantragenden schweizerischen Interessenten zu prüfen.

Artikel 9

Das vorliegende Abkommen wird so bald als möglich ratifiziert. Es tritt an dem Tag in Kraft, an dem in Kinshasa die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Geschehen am 8. Oktober 1980 zu Kinshasa, in zwei Exemplaren in französischer Sprache.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Jean Monnier

Für den
Exekutivrat der Republik Zaire:
Lengema Dulia Yubasa Makanga

Botschaft über das Abkommen mit der Republik Zaire betreffend die Entschädigung schweizerischer Interessen vom 19. November 1980

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	80.082
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.01.1981
Date	
Data	
Seite	181-189
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 235

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.